

Merkblatt zur Regelung von hinduistischen Bestattungsfeiern auf dem Osthofenfriedhof

=====

1. Es werden keine Unterschiede zwischen den verschiedenen Glaubensrichtungen des Hinduismus gemacht.
2. Die Besucherzahl der Trauerfeier wird 150-200 Personen keinesfalls überschreiten
3. Die Dauer der Trauerfeier ist vorher mit dem Friedhofsbüro abzustimmen. Für Nutzung der Trauerhalle wird jede angefangene Stunde in Rechnung gestellt.
4. Der Transport der/des Verstorbenen zur und von der Trauerhalle muss in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
5. Öffentliches Ausstellen, Öffnen und Offenhalten des Sarges während der Trauerfeier sind zulässig, wenn
 - eine zu Lebzeiten schriftlich erklärte Einwilligung des Verstorbenen dazu vorliegt
 - eine Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde vorliegt (u. a. ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes des Kreises nötig)
6. Totenwaschungen sind in den Räumlichkeiten des Osthofenfriedhofes nicht zugelassen, symbolische Waschungen eines Spiegels werden akzeptiert.
7. Die Kosten einer Trauerhallennutzung richten sich nach der jeweiligen gültigen Gebührensatzung der Stadt Soest



Erklärung der Hinterbliebenen

1. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die/der Verstorbene dem hinduistischen Glauben angehört hat.
2. Das Merkblatt zur Regelung von hinduistischen Trauerfeiern auf dem Osthofenfriedhof ist mir bekannt. Mit den darin getroffenen Regelungen bin ich einverstanden.

59494 Soest, den _____